

Wahlen zum Vorstand 2

Können man eigentlich vorschreiben, wer in den Vorstand gewählt werden darf und wer nicht?

„Ich will nicht, dass Herr Meyer mein Nachfolger wird. Das muss man doch irgendwie verhindern können ...!“ Diese wütenden Worten sprach ein langjähriges Mitglied in einem Sportverein und, wichtiger noch, langjähriger Vorsitzender. Im letzten Jahr hatte er erklärt, nicht mehr kandidieren zu können, da es ihn beruflich in einen entfernten Ort verschlagen wird.

Kann der alte Vorsitzende nun irgendwas verhindern?

Klar, er könnte enorm Stimmung gegen Herrn Meyer machen – aber wie sieht die rechtliche Seite aus?

Wer laut Satzung nicht von einem Vorstandsamt ausgeschlossen ist und per se nicht als „nicht geschäftsfähig!“ gilt (zum Beispiel 7jährige oder „Entmündigte“) ist erst einmal wählbar. Denn der Vorstand wird durch Bestellung (und Annahme der Wahl) in sein Amt eingesetzt.

Als Vorstand kann zum Beispiel sogar ein Nichtmitglied gewählt werden, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet oder es ein entsprechendes Gewohnheitsrecht im Verein gibt. Denkbar ist auch, dass aufgrund der Zielsetzung des Vereins eine Unwählbarkeit eintritt. Zum Beispiel in einem weltanschaulichen Verein.

Aber:

Die Satzung kann die Wählbarkeit an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

Zum Beispiel:

- Mindestalter,
- Höchstalter,
- Mitgliedschaftsdauer,
- Zustimmungserfordernis durch einen Dritten (im Vereinsrecht meist eine Dachorganisation) oder ähnliches.

Und natürlich kann geprüft werden, ob die betreffende Person vielleicht geschäftsunfähig ist (§ 104 BGB). Dieser kann nicht gewählt werden, weil er den Verein nicht vertreten kann.

Fazit:

Will man die Wahl einer bestimmten Person verhindern, tut man gut daran, einen eigenen Gegenkandidaten aufzustellen um dann harte Überzeugungsarbeit zu leisten. So ist das nun einmal in einer Demokratie: Die Spielregeln fühlen sich manchmal ungerecht an. Aber das Leben ist kein Wunschkonzert. Mögen einfach die besseren Argumente gewinnen.